

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1908.

## № XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. März 1908,

betreffend die Verwaltung der Reichsstempelabgaben und der statistischen Gebühr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur weiteren Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 695) und des Reichsgesetzes vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (R. G. Bl. S. 109), verordnet was folgt:

### § 1.

Die gesamten Geschäfte der Direktivbehörde in Reichsstempel-Angelegenheiten werden unter Aufhebung der Bestimmungen in § 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Oktober 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Gef. S. S. 61) vom 1. April d. Js. ab dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt übertragen.

Derselbe wird ermächtigt, mit der im § 76 des Reichsstempelgesetzes angeordneten Prüfung hinsichtlich der Abgabentrichtung nach den Nummern 1 bis 4 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz ein Direktionsmitglied zu beauftragen und zu dessen Unterstützung die Beamten des Oberkontrollendienstes heranzuziehen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben nach den Tarifnummern 6 und 7 werden den Bezirksoberkontrollleuten übertragen.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Oktober 1906 (Gef. S. S. 253), betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906, wird aufgehoben.